



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179
Berlin

Nur elektronisch

An die
Senatsverwaltungen (einschließlich
Senatskanzlei)
die Verwaltung des
Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des
Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz
und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter

nachrichtlich an
den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung

Geschäftszeichen (bitte
angeben)

IV D 24- P 6911-14/2022-1-6
Frau Krüger

Tel. +49 30 9020 2187
Kati.Krueger@senfin.berlin.de
www.berlin.de/sen/finanzen
elektronische Zugangseröffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG
poststelle@senfin.berlin.de
De-Mails richten Sie bitte an
post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

19.05.2022

**Rundschreiben SenFin IV Nr. 24/2022
zur Vereinfachung des Verfahrens nach § 15 Abs. 4 Laufbahnverordnung
allgemeiner Verwaltungsdienst (LVO-AVD) in Fällen bereits geprüfter
Studiengänge**

hier: Ergänzung des Rundschreibens SenFin IV Nr. 39/2021 vom 25.05.2021

Anlage Übersicht der gem. § 15 Abs. 4 LVO-AVD bereits geprüften und
geeigneten Studiengänge

Mit Rundschreiben SenFin IV Nr. 39/2021 vom 25.05.2021 wurde den
Dienstbehörden im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise ein
Handlungsleitfaden zum Verfahren der Anerkennung der Laufbahnbefähigung
für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des nichttechnischen
Verwaltungsdienstes nach § 15 Abs. 4 LVO-AVD zur Kenntnis gegeben, der
Hinweise zur Ausgestaltung der dienstlichen Qualifizierung gem. § 15 Abs. 4 LVO-
AVD sowie zum o.g. Antragsverfahren enthält.

Vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung/ Anpassung der bislang unter
Nummer 1 Buchstabe b) des o.g. Rundschreibens festgelegten
Verfahrensabläufe an die Bedarfe der antragstellenden Dienstbehörden teile ich
ergänzend mit:

In Fällen, in denen Bewerberinnen und Bewerber bzw. Beschäftigte, die für die Teilnahme am Verfahren der dienstlichen Qualifizierung nach § 15 Abs. 4 LVO-AVD vorgesehen sind, über einen Studienabschluss verfügen, der bereits durch die Laufbahnordnungsbehörde für den nichttechnischen Verwaltungsdienst nach § 15 Abs. 4 LVO-AVD geprüft wurde und in der Anlage zu diesem Rundschreiben aufgeführt ist, muss künftig zum Zwecke der Anmeldung zur dienstlichen Qualifizierung keine Vorab-Prüfung durch die Laufbahnordnungsbehörde vorgenommen und die damit verbundene Bestätigung zum Vorliegen der Bildungsvoraussetzungen gem. § 15 Abs. 4 LVO-AVD ausgesprochen werden. In diesen Fällen kann das Vorliegen der erforderlichen Bildungsvoraussetzungen anhand der für den Hochschulabschluss einschlägigen Unterlagen der jeweiligen Personen durch die Einstellungsbehörde festgestellt werden.

Im Zuge der eigenen Prüfung ist insbesondere darauf zu achten, dass die dem jeweiligen Abschluss zu Grunde liegende Studien- und/oder Prüfungsordnung in ausreichender Weise nachgewiesen (vgl. Rdschr. SenFin IV Nr. 39/2021, Nummer 1 Buchstabe b)) und mit den in der o.g. Übersicht aufgeführten Ordnungen abgeglichen wurde, da andere Fassungen der Studien- und Prüfungsordnungen zu anderen Prüfergebnissen führen können - der Studiengang hier demnach auch noch als nicht geprüft gilt.

Zudem kann für die in der Anlage aufgeführten Studiengänge nicht abschließend ausgeschlossen werden, dass ggf. eine Geeignetheit nach § 15 Abs. 3 LVO-AVD vorliegt. Mit Blick auf den Einzelfall haben die Dienstbehörden daher in bewährter Weise zu prüfen, ob – z.B. aufgrund der individuellen Belegung in den Wahlpflicht- oder Vertiefungsbereichen eines Studiengangs – über die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 4 LVO-AVD hinaus auch die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 3 LVO-AVD erfüllt sind.

Die Zuständigkeit für die Anmeldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der dienstlichen Qualifizierung gem. § 15 Abs. 4 LVO-AVD an der Verwaltungsakademie Berlin (VAK) liegt unverändert bei den Dienstbehörden (vgl. Rdschr. SenFin IV Nr. 39/2021, Nummer 1 Buchstabe a)).

Aufgrund des Wegfalls der Bestätigung der Bildungsvoraussetzung durch die Laufbahnordnungsbehörde in den zuvor benannten Fällen erhält die VAK keine gesonderte Meldung von Seiten der Laufbahnordnungsbehörde. Erst auf Grundlage der Anmeldung der Teilnehmenden durch die Dienstbehörden kann demnach sichergestellt werden, dass die ausgewählte Zielgruppe der dienstlichen Qualifizierung nach § 15 Abs. 4 LVO-AVD für eine Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen der VAK vorrangig berücksichtigt wird.

Da eine Vorab-Prüfung in den o.g. Fällen künftig entbehrlich wird, sind der Laufbahnordnungsbehörde – nebst den anderen gem. § 15 Abs. 4 LVO-AVD erforderlichen Nachweisen zur dienstlichen Qualifizierung und hauptberuflichen Tätigkeit - die für den Nachweis der Bildungsvoraussetzungen einschlägigen Unterlagen erst mit dem Antrag auf Anerkennung der Laufbahnbefähigung vorzulegen. Diesbezüglich verweise ich auf meine Ausführungen im Rundschreiben SenFin IV Nr. 39/2021 vom 25.05.2021 sowie im Rundschreiben SenFin IV Nr. 66/2020 vom 28.07.2020, das hier ebenso sinngemäß angewandt werden kann.

Abschließend und vorsorglich weise ich auf Folgendes hin:

Das Ziel des Verfahrens nach § 15 Abs. 4 LVO-AVD ist die Anerkennung der Laufbahnbefähigung gem. § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 lit b), S. 2 Laufbahngesetz (LfbG) i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 3 LfbG, § 15 Abs. 4 LVO-AVD.

Gem. §10 Abs. 2 S. 2 LfbG entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde über die Anerkennung nach S. 1 Nr. 2 lit. a) bis d) auf Antrag der Dienstbehörde bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses, von dem regelmäßig nur ausgegangen wird, wenn ein entsprechender Personalbedarf besteht, eine Stelle zu besetzen ist und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Verbeamtung vorliegen.

Mit Blick auf eine zielgerichtete und gleichzeitig ressourcenschonende Personalplanung und -entwicklung ist demnach durch die Dienstbehörden bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung der betreffenden Personen zur dienstlichen Qualifizierung zu prüfen, inwiefern die Voraussetzungen für eine spätere Verbeamtung tatsächlich vorliegen. In Fällen, in denen z.B. eine spätere Verbeamtung einer Beschäftigten oder eines Beschäftigten aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 15 Abs. 4 LVO-AVD zwar grundsätzlich denkbar wäre, jedoch entsprechende Personalplanungen/ Personalentwicklungsmaßnahmen oder z.B. haushaltsrechtliche Voraussetzungen nicht vorliegen, sollte eine Anmeldung zur dienstlichen Qualifizierung aus o.g. Gründen nicht erfolgen.

Ich bitte Sie, dieses Rundschreiben in eigener Zuständigkeit an Ihre Sonderbehörden, nichtrechtsfähigen Anstalten sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit weiterzuleiten.

Im Auftrag
Jammer

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.